Dorothee Frings

# FAMILIENVERSICHERUNG IN DER GESETZLICHEN KRANKENVERSICHERUNG

1

1

# Übersicht

- ✓ Grundsätze der Familienversicherung
- ✓ Die Familienversicherung für Ehepartner\*innen
- ✓ Die Familienversicherung für Kinder
- $\checkmark$  Die Familienversicherung für weiter Familienangehörige
- ✓ Die Zuordnung der Familienversicherung in der Europäischen Sozialrechtskoordinierung

2

# Grundsätze der Familienversicherung (FV)

- Familienversichert nach § 10 SGB V können sein,
  - > Ehepartner:innen,
  - > Eingetragene Lebenspartner:innen
  - > Kinder
  - > Pflegekinder, Stiefkinder
  - > Enkelkinder (wenn das Kind familienversichert ist).
- Die FV ist eine Pflichtversicherung, die eigene Leistungsansprüche vermittelt.
- Die FV ist beitragsfrei.

**Beitragsrückstände** der Stammberechtigten führen nicht zu Leistungsbeschränkungen für die Familienangehörigen (§ 16 Abs. 3a SGB V).

3

3

# Die Familienversicherung für Ehepartner:innen

- Familienversichert sein können nur verheiratete oder verpartnerte Partner:innen.
- Es gelten ausschließlich formal gültig geschlossenen Ehen oder Partnerschaften.
- Auf einen gemeinsamen Haushalt kommt es nicht an.
- Die Versicherung endet mit der Rechtskraft der Scheidung oder der Eheaufhebung.
- Ehen sind wirksam, wenn sie nach dem Statut der Eheleute wirksam geschlossen sind (Art. 13 EGBGB). Dafür kommt es meist auf den Ort der Eheschließung an (Art. 11 EGBGB). Ist die Eheschließung an diesem Ort wirksam, dann ist sie auch in Deutschland wirksam.
- Im Ausland geschlossene Ehen sind in Deutschland bis zu einer Neuregelung spätestens zum 30. Juni 2024 unwirksam, wenn einer der Verlobten zum Zeitpunkt der Eheschließung noch keine 16 Jahre alt war (Art. 13 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB; Vorlage ans BVerfG vom 1.2.2023 – 1 BvL 7/18).

4

# **Beispiele**

**Ramon aus Kolumbien** ist vor 10 Jahren nach Polen eingewandert, war dort beschäftigt und **hat Agate geheiratet.** 

2022 nimmt er ein Studium an der TH Dresden auf und wird Mitglied in der studentischen KV.

Im September 2023 entschließt sich Agate zusammen mit ihrer 2014 geborenen Tochter Mira (nicht von Ramon) nach Hamburg zu gehen und mietet dort eine Wohnung an. Agate verfügt über eine polnische EHIC.

Wie ist sie nun versichert?

Wahid (42) und Ayse (36) haben 2010 in der Türkei in einer Moschee geheiratet. Beide haben zwei gemeinsame Kinder. Ayse studiert seit 2022 in Düsseldorf Soziale Arbeit und Wahid arbeitet bei einem Reiseunternehmen.

Wahid ist als Beschäftigter pflichtversichert. Ayse kann davon aber keine Familienversicherung ableiten, weil die beiden nicht verheiratet sind. In der Türkei gilt die Zivilehe, eine religiöse Ehe ist nicht gültig geschlossen.

Was ist zu tun?

\_

5

#### Krankenversichertennummer

- Auch Familienversicherte erhalten eine individuelle Krankenversichertennummer, nicht zu verwechseln mit der Sozialversicherungsnummer.
- Sie wird vergeben von der Vertrauensstelle Krankenversicherungsnummer (VST) bei der ITSG (Informationstechnische Servicestelle der Gesetzlichen Krankenversicherung GmbH).
- Die Vergabe der Nummer setzt allerdings voraus, dass die Stammberechtigten die Familienangehörigen gemeldet haben.
- Die Familienversicherung besteht auch dann, wenn noch keine Registrierung vorliegt.

Wer nicht weiß, ob und bei welcher KK eine Familienversicherung besteht, kann sich an jede KK wenden, und um die Ermittlung über das zentrale Register bitten.

# Voraussetzung für die Familienversicherung

Beitragsfrei familienversichert sind nur Ehepartner:innen, die

- nicht über mehr als 1/7 der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV (für 2022: 3.395
   €) Gesamteinkommen verfügen, d.h. sie dürfen keine Einnahmen von mehr als 485 €
   (in 2023) haben bzw. 520 € aus einem Minijob. Gerechnet werden nur regelmäßige Einkünfte, Tätigkeiten bis zu drei Monaten werden nicht berücksichtigt.
- nicht hauptberuflich selbständig tätig sind.
- nicht als Beschäftigte versichert sind und
- keine Bezieher:innen von Alg I oder Alg II sind.

Privatversicherte sind während des Mutterschutzes und der Elternzeit von der Familienversicherung ausgeschlossen (§ 10 Abs. 1 Satz 3 SGB V).

Für das **Gesamteinkommen** werden alle Einnahmen, auch aus Vermögen, aus Vermietung oder aus Renten mitberücksichtigt.

7

# **Familienversicherung von Kindern**

- Leibliche Kinder,
- zum Zweck der Adoption aufgenommene Kinder,
- Pflegekinder,
- Stiefkinder,
- Enkelkinder, die nicht über einen Elternteil versichert sind.

3

#### Altersstufen

Bis zum 18. Geburtstag

#### Bis zum 23. Geburtstag

■ Solange nicht erwerbstätig

#### Bis zum 25. Geburtstag

- Solange in Ausbildung etc.
- Eine Verlängerung erfolgt für Zeiten der Unterbrechung durch Wehrdienst

**Unbefristet,** wenn in der Zeit der Familienversicherung eine Behinderung aufgetreten ist,

die eine Existenzsicherung durch Erwerbsarbeit dauerhaft unmöglich macht.

9

9

# Minderjährige Kinder

- Kinder müssen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 SGB V).
- Sie müssen aber nicht im Haushalt der Versicherten aufgenommen sein. Auch in einer Jugendhilfe-Einrichtung untergebrachte Kinder sind familienversichert.
- Es kommt auch nicht darauf an, ob der versicherte Elternteil unterhaltspflichtig ist.
- Auch für minderjährige Kinder gilt die Einkommensgrenze, Unterhaltsleistungen werden aber nicht dem Gesamteinkommen zugerechnet.
- Adoptierte Kinder werden von dem Monat an, in dem der Familiengerichtsbeschluss zugestellt wird, pflichtversichert.
- Kinder, die mit dem Ziel der Annahme als Kind aufgenommen werden, werden versichert, wenn die zur Annahme erforderliche Einwilligung der Eltern erteilt ist.

# Verhältnis zu anderen gesetzlichen Pflichtversicherungen

- Die FV ist vorrangig vor der GKV für Studierende und Praktikanten (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 und Nr. 10 SGB V). Endet die Familienversicherung, so entsteht die Versicherungspflicht in der studentischen GKV bis zum 30. Geburtstag (in der Regel).
- Die FV ist auch vorrangig vor der Auffangversicherung (§ 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V).
- Sobald eine betriebliche Ausbildung aufgenommen wird, entsteht die vorrangige Versicherung aufgrund der Beschäftigung.
- Vorrang vor der Familienversicherung (FV) hat die GKV für Rentenbezieher:innen, d.h. Kinder, die eine Waisenrente der deutschen Rentenversicherung beziehen, sind darüber krankenversichert (§ 5 Abs. 1 Nr. 11 b SGB V). Diese GKV ist beitragsfrei bis zur Erreichung der Altersgrenze der Familienversicherung.
- Das gilt auch für Kinder, die eine Rente aus einem anderen EU-Staat beziehen.

1:

11

# Beispiel:

**Rose**, 20 Jahre alt, aus Guinea nimmt in Hamburg ein Studium auf und verfügt über eine AE nach § 16b AufenthG.

Ihr Vater war bereits 2015 als Geflüchteter nach Dresden gezogen und hat jetzt eine Niederlassungserlaubnis und einen einen eigenen Betrieb. Er ist freiwillig versichert bei der Barmer.

Was ist die richtige Versicherungsart für Rose?

#### Variante:

Rose Vater ist verstorben und sie bezieht eine Waisenrente der deutschen Rentenversicherung.

12

# In Deutschland geborene Kinder

Wird eine Vaterschaft erst zu einem Zeitpunkt nach der Geburt festgestellt, so entsteht die vom Vater abgeleitete Familienversicherung erst zum Zeitpunkt der Feststellung.

#### Beispiele:

Arsina, Studentin in Nürnberg, aus Albanien, verfügt nur über eine Duldung. Sie erhält lediglich Gesundheitsleistungen nach § 4 AsylbLG. Sie ist unverheiratet und bekommt am 10.10.2023 ein Kind von Darian, kroatischer Staatsangehöriger, als Künstler pflichtversichert in der AOK. Darian hat die Vaterschaft noch vor der Geburt anerkannt.

**Duru** ist türkische Staatsangehörige, in einer Studienvorbereitung und erwartet ein Kind von Robert, pflichtversichert bei der DAK. Duru ist allerdings noch mit Dogan verheiratet. Wie können die Kosten rund um die Geburt getragen werden?

13

13

# Familienversicherung für Kinder, wenn nur ein Elternteil gesetzlich versichert ist

- Sind die Eltern miteinander verheiratet und ist ein Elternteil nicht gesetzlich versichert und
- verdient regelmäßig mehr als 1/12 der Jahresarbeitsentgeltgrenze (66.600 € für 2023), also mehr als 5.550 € brutto monatlich und
- hat damit ein höheres Einkommen als der gesetzlich versicherte Elternteil, ist das Kind nicht in der beitragsfreien FV versichert, sondern muss in der Regel privat versichert werden (BSG, Urteil vom 25.1.2001 B 12 KR 17/00 R).

#### Beispiel:

Lin aus China hat in Deutschland ein Kind bekommen. Lin ist in der studentischen KV. Der Vater ist Jan, Zahnarzt, hat die Vaterschaft anerkannt. Das Kind kann nicht über Lin familienversichert werden, sondern muss privat krankenversichert werden und der Vater muss dafür aufkommen.

### Volljährige Kinder

- Bis zum 23. Geburtstag reicht es aus, dass das Kind nicht oder nur geringfügig erwerbstätig ist. Auf einen Grund kommt es nicht an, dass Kind muss anders als beim Kindergeld auch nicht arbeitsuchend gemeldet sein.
- Bis zum 25. Geburtstag wird die FV fortgeführt, wenn sich das Kind sich in Schuloder Berufsausbildung befindet, ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr oder einen Bundesfreiwilligendienst leistet. Einbezogen werden dabei auch unvermeidbare Übergangszeiten zwischen zwei Ausbildungsabschnitten oder Unterbrechungen wie Schul- oder Semesterferien.
- Bei Studierenden endet die FV erst mit dem Ende des Semesters, in der der Studienabschluss erfolgt.
- Die Familienversicherung erlischt nicht durch Eheschließung des Kindes, soweit die\*der Ehepartner\*in nicht als Mitglied selbst gesetzlich versichert ist, sondern familienversichert oder privat über die Eltern versichert ist.

15

15

# Kinder mit Behinderungen

- Sind Kinder aufgrund einer Behinderung nicht in der Lage, sich selbst durch Erwerbseinkommen zu unterhalten, wird die FV unbefristet fortgeführt.
- Es muss eine Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX vorliegen:

Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht.

- Die Behinderung muss bereits eingetreten sein, w\u00e4hrend die FV noch aus anderen Gr\u00fcnden bestand, in der Regel also vor dem 23. Geburtstag.
- Sie kann auch vor dem 25. Geburtstag eingetreten sein, wenn zu diesem
   Zeitpunkt eine Schul- oder Berufsausbildung absolviert wurde.
- Die Voraussetzung ist nicht an eine Schwerbehinderung oder einen bestimmten Grad der Behinderung gebunden, sondern an die Frage der Erwerbsfähigkeit.
- Die KK kann den medizinischen Dienst (MDK) einschalten, um die Erwerbsfähigkeit zu prüfen.

17

17

# Stiefkinder und Enkelkinder

- Für Stief- und Enkelkinder gilt eine verlängerte Familienversicherung, die voraussetzt, dass auch die\*der Ehepartner\*in oder das Kind die Voraussetzungen für die Familienversicherung erfüllen.
- Stiefkinder und Enkelkinder sind nur dann familienversichert, wenn sie von dem Mitglied der GKV überwiegend unterhalten werden (§ 10 Abs. 4 SGB V).
- Der Unterhalt muss auch tatsächlich gewährt werden, eine reine Unterhaltsverpflichtung reicht nicht.

18

# **Beispiel:**

**Nicolas**, portugiesischer Staatsangehöriger, freiwilliges Mitglied der GKV, heiratet **Lorena**, die zusammen mit ihrem 10jährigen Sohn **Felipe** als Touristin aus Brasilien gekommen ist. Die Familie will zukünftig in Lüneburg leben, wobei Nicolas über ausreichende finanzielle Mittel verfügt, um die beiden zu unterhalten bis Lorena genug Deutschkenntnisse hat, um ein Studium aufzunehmen.

Lorena ist unproblematisch familienversichert, von ihr kann Felipe die Pflichtversicherung nicht ableiten, wohl aber von Nicolas, weil dieser für seinen Lebensunterhalt sorgt.

#### Achtung:

Das Schengenvisum kann nicht in eine Aufenthaltserlaubnis umgewandelt werden!

19

19

# Die Zuordnung der Familienversicherung in der Europäischen Sozialrechtskoordinierung

Innerhalb der EU-Sozialrechtskoordinierung gibt es zwei verschiedene Anknüpfungspunkte für die Familienversicherung:

Vorübergehender Aufenthalt EHIC  ➤ Touristen  ➤ Studierende, Schüler:innen  ➤ Entsandte Arbeitnehmer:innen  ➤ Dienstleistungserbringer:innen Art. 19 VO 883/2004 Art. 25 VO 987/2009	Wohnsitz in einem anderen Staat  ➤ Grenzgänger:innen,  ➤ Rentner:innen  Art. 17, Art. 18, Art. 23 VO 883/2004
Ob eine Familienversicherung besteht, richtet sich nach dem Recht des zuständigen Versicherungsträgers. Für jede Person muss eine eigene EHIC ausgestellt werden.	Die Familienversicherung richtet sich zusätzlich nach dem Recht des Wohnortes, d.h. in Deutschland wird den Angehörigen, die nach § 10 SGB V als Familienangehörige gelten, eine Gesundheitskarte ausgestellt

20

# Beispiele:

**Emilie** arbeitet in Strasbourg und wohnt in Baden-Baden. Sie ist in Frankreich versichert. Ihre Tochter Roseline, 21 Jahre alt, studiert in Freiburg. Emilie erhält für Deutschland eine Gesundheitskarte einer KV ihrer Wahl. Roseline erhält als Familienangehörige ebenfalls eine Gesundheitskarte, obwohl sie als Volljährige nicht mehr in der französischen KV ist.

Vassili aus Griechenland, 25 Jahre alt, arbeitslos und bei seinen Eltern familienversichert, studiert in Regensburg. Er hat bislang keine Versicherungskarte, wendet sich aber nun an die AOK mit der Bitte, die EHIC von der griechischen Versicherung anzufordern. Vassili erhält die Karte; dass er nach deutschem Recht nicht familienversichert ist, spielt dabei keine Rolle.

2

21

#### Rechtsschutz

- Lehnt eine KK es ab, die Familienversicherung festzustellen, kann gegen diese Entscheidung Widerspruch eingelegt werden.
- Es sollte immer eine schriftliche Entscheidung angefordert werden.
- Die Widerspruchsfrist beträgt einen Monat, wenn der Bescheid der KK diese Rechtsmittelfrist so benennt. Im Übrigen beträgt die Frist ein Jahr.
- Gegen einen ablehnenden Widerspruch kann Klage erhoben werden beim zuständigen Sozialgericht.
- Die Frist beträgt wiederrum einen Monat.
- Klagebefugt ist der Familienangehörige, der Stammberechtigte selbst kann nicht in eigenem Namen Klage erheben.
- Das Klageverfahren ist kostenfrei.
- Die Klage kann auch bei der Rechtsantragsstelle eingereicht werden. Geht es um eine schwierige Rechtsfrage ist die Vertretung durch eine Anwält\*in und ein Antrag auf Prozesskostenhilfe zu empfehlen.

22